



Ausschussdrucksache 21(18)59b
vom 10. April 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Dieter Bathen

Öffentliche Anhörung
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes
auf BT-Drucksache 21/4500

TOP 1 der 20. Sitzung am 15. April 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Dieter Bathen, Vorstandsvorsitzender der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft (JRF)

anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes am 15.04.2026

Die Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist er sachgerecht, ausgewogen und praxistauglich. Er greift ein seit Langem bestehendes Problem auf und führt es einer tragfähigen gesetzlichen Lösung zu. Der Entwurf verfolgt das Ziel, projektgeförderte gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen von hemmenden Regularien zu entlasten und ihre Beschäftigungsbedingungen zu verbessern. Kern der vorgesehenen Änderung ist, dass § 4 WissFG künftig auch auf Forschungseinrichtungen angewendet werden soll, die wegen der Förderung von Wissenschaft und Forschung als gemeinnützig anerkannt sind und nicht institutionell vom Bund gefördert werden.

Die JRF hält diesen Ansatz für richtig, weil er genau dort ansetzt, wo in der Praxis die größten Probleme liegen. Gemeinnützige, projektgeförderte oder institutionell von einem Bundesland geförderte Forschungseinrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zu regionalen, nationalen und internationalen Innovationsökosystemen. Der Regierungsentwurf betont selbst, dass diese Einrichtungen für den Forschungsstandort Deutschland bedeutsam sind und dieselben Möglichkeiten erhalten sollen wie die bereits vom Wissenschaftsfreiheitsgesetz erfassten Einrichtungen, um Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Beschäftigte im wissenschaftsrelevanten Bereich zu gewinnen und zu halten. Zugleich soll dies ohne zusätzliche öffentliche Mittel geschehen.

Für Einrichtungen wie die JRF-Institute ist das von hoher praktischer Relevanz. Unsere Institute sind anwendungsnah, transferorientiert und in hohem Maße auf qualifiziertes Personal angewiesen. Sie stehen im Wettbewerb um Führungskräfte, wissenschaftliche Spezialistinnen und Spezialisten sowie um hochqualifizierte Beschäftigte im wissenschaftsrelevanten Bereich. Wenn diese Einrichtungen gegenüber bereits vom WissFG erfassten Organisationen strukturell weniger flexibel sind, hat das unmittelbare Folgen für ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Personalplanung und letztlich auch für ihre Fähigkeit, Forschungs- und Transferleistungen auf hohem Niveau zu erbringen.

Ebenso wichtig ist aus unserer Sicht der entbürokratisierende Effekt der Novelle. Der Regierungsentwurf hebt ausdrücklich hervor, dass durch die Flexibilisierung künftig keine Einzelanträge mehr gestellt und geprüft werden müssen. Damit wird nicht nur den betroffenen Einrichtungen geholfen, sondern auch Projektträgern, Ministerien und Bewilligungsstellen. Der Entwurf trägt also nicht nur zur Personalgewinnung, sondern auch zur Verwaltungsvereinfachung bei. Gerade vor dem Hintergrund der bisherigen, vielfach unübersichtlichen und antragsintensiven Praxis ist das ein erheblicher Fortschritt.

Die JRF bewertet es zudem positiv, dass der Gesetzgeber nun den Weg über das Wissenschaftsfreiheitsgesetz wählt. In der Begründung des Bundesratsentwurfs wird nachvollziehbar beschrieben, dass die bisherigen Regelungen zum Besserstellungsverbot und die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen die Teilnahme betroffener Einrichtungen an Bundesforschungsprogrammen gefährden können, dass Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften bestehen und dass ein verlässlicher rechtlicher Rahmen für

Personal- und Forschungsplanung erforderlich ist. Diese Problembeschreibung deckt sich mit den Erfahrungen der JRF und vieler vergleichbarer Einrichtungen.

Dass sowohl der Bundesrat als auch die Bundesregierung den Reformbedarf erkannt und den Weg einer Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes beschritten haben, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die JRF sieht sich dadurch in ihren langjährig vorgetragenen Anliegen bestätigt. Aus unserer Sicht verdient es Anerkennung, dass dieses Thema inzwischen auf Bundesebene mit der notwendigen Ernsthaftigkeit behandelt wird. Es ist sinnvoll, dass nach verschiedenen pragmatischen Zwischenlösungen nun eine gesetzliche Regelung angestrebt wird, die auf Dauer mehr Klarheit und Verlässlichkeit schafft. Der Bundesratsentwurf von 2025 und die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf 2026 zeigen, dass die Reformnotwendigkeit politisch breit erkannt worden ist.

Gleichzeitig spricht aus Sicht der JRF viel dafür, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an der Fassung des Regierungsentwurfs festzuhalten. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung ausgeführt, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene weitergehende Ansatz die Eingrenzung des Anwendungsbereichs aufheben und die vorgesehene Regelungssystematik umgehen würde. Der Regierungsentwurf ist demgegenüber präziser gefasst: Er erweitert den Anwendungsbereich gezielt auf projektgeförderte gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die gerade nicht institutionell vom Bund gefördert werden. Diese Fokussierung erscheint aus unserer Sicht rechtssystematisch überzeugend und praktisch hinreichend.

Besonders hervorzuheben ist schließlich, dass der Gesetzentwurf keine zusätzlichen Haushaltsmittel des Bundes voraussetzt. Sowohl im Vorblatt als auch in der Begründung wird ausdrücklich festgehalten, dass finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben nicht zu erwarten sind. Die beabsichtigte Verbesserung liegt also nicht in einer Ausweitung staatlicher Förderung, sondern in einer sachgerechteren Nutzung des bestehenden Rechtsrahmens. Das ist ordnungspolitisch maßvoll und zugleich forschungspolitisch wirksam.

Im Ergebnis unterstützt die Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft den Gesetzentwurf der Bundesregierung daher uneingeschränkt. Er schafft keine ungerechtfertigten Privilegien, sondern beseitigt einen strukturellen Nachteil für gemeinnützige, projektgeförderte Forschungseinrichtungen. Er verbessert die Wettbewerbsfähigkeit dieser Einrichtungen, reduziert Bürokratie, stärkt die Planbarkeit und trägt damit zur Leistungsfähigkeit des deutschen Wissenschafts- und Innovationssystems bei. Die JRF hat deshalb keine Änderungswünsche an dem vorliegenden Entwurf.

Fazit:

Der Deutsche Bundestag sollte den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Grundrichtung beschließen. Er ist aus Sicht der JRF ein notwendiger, angemessener und längst überfälliger Schritt zu mehr Fairness, Verlässlichkeit und Praktikabilität im Wissenschaftssystem.